



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2012

Heilbad Heiligenstadt, den 31.07.2012

Nr. 24

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Satzung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld	... 127
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb nach VOL/A - Winterdienst 2012/2013	... 129
UVP-Vorprüfung für die Errichtung weiterer Anlagen im Windpark Büttstedt	... 130

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Satzung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Januar 2008 (GVBl. S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 3, 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) vom 18.11.2010 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 11. Juli 2012 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule Eichsfeld beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Eichsfeld ist Träger der kommunalen Erwachsenenbildungseinrichtung mit dem Namen
"Kreisvolkshochschule Eichsfeld" (KVHS).
- (2) Die Kreisvolkshochschule unterhält den Sitz in der Kreisstadt Heilbad Heiligenstadt und eine Außenstelle in Leinefelde-Worbis.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Kreisvolkshochschule ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung des Landkreises Eichsfeld.
- (2) Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Kreisvolkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (4) Der Landkreis stellt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seiner jährlichen Haushaltsplanung angemessene Mittel zur Gewährleistung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kreisvolkshochschule dient der Bildung aller Bürger des Landkreises Eichsfeld, insbesondere der Erwachsenenbildung.
- (2) Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, durch ein flächendeckendes Angebot zur Chancengleichheit beizutragen, Bildungsdefizite abzubauen, die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und zu selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen.

§ 4 Leiter der Kreisvolkshochschule

- (1) Der Leiter der Kreisvolkshochschule ist hauptberuflich tätig.
- (2) Der Leiter der Kreisvolkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 1. die laufende Geschäftsführung und Leitung der Geschäftsstellen der Kreisvolkshochschule,
 2. die Erstellung eines Bildungsprogrammes und deren Veröffentlichung in verschiedenen Medien sowie die gesamte Medienarbeit,
 3. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Kreisvolkshochschule und die kontinuierliche Kontrolle des aktuellen Haushaltes,
 4. die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Kreisvolkshochschule bereitgestellten Mittel,
 5. die Auswahl und Verpflichtung der frei/nebenberuflichen Lehrkräfte, Dozenten und Kursleiter,
 6. die Vereinbarung der Honorare für frei/nebenberufliche Lehrkräfte, Dozenten und Kursleiter,
 7. die Ermäßigung und den Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule,
 8. die Weiterbildung der Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule zu organisieren.

**§ 5
Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter**

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschäftigt die Kreisvolkshochschule hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter (HPM).

**§ 6
Beirat**

(1) Zur Förderung der Arbeit der Kreisvolkshochschule kann ein Beirat gebildet werden.

Der Beirat soll die Zusammenarbeit zwischen dem Kreistag, den Städten und Gemeinden des Landkreises, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, den staatlichen sowie kirchlichen Einrichtungen und der Kreisvolkshochschule fördern, insbesondere durch:

1. Beratung die der Kreisvolkshochschule betreffenden Angelegenheiten,
2. Vorbereitung der die Kreisvolkshochschule betreffenden Beschlüsse des Kreistages,
3. Beratung und Kenntnisnahme des Arbeitsprogramms der Kreisvolkshochschule,
4. Pflege und Förderung von Öffentlichkeitskontakten.

(2) Der Kreisvolkshochschulbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Mitglieder können folgende Personen sein:

1. der Vorsitzende bzw. Stellvertreter des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur,
2. im Auftrag des Landrates der Leiter des Schulverwaltungsamtes,
3. ein vom Staatlichen Schulamt Nordthüringen benannter Vertreter,
4. ein Vertreter der freien Dozenten und
5. ein interessierter Bürger des Landkreises, der als Kursteilnehmer Erfahrung hat.

(3) Im Auftrag des Landrates des Landkreises Eichsfeld führt der Leiter der Kreisvolkshochschule die Sitzungen des Beirates durch.

(4) Der Kreisvolkshochschulbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

**§ 7
Lehrkräfte**

(1) Die Lehrkräfte, Dozenten und Kursleiter der Kreisvolkshochschule werden für jeweils einen Lehrabschnitt bzw. für bestimmte Veranstaltungen als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet.

(2) Die KVHS leistet ihre pädagogische Arbeit in eigener Verantwortung. Sie gewährt den Lehrkräften, Dozenten und Kursleitern Freiheit der Lehre im Rahmen des Grundgesetzes und der Gesetze des Freistaates Thüringen.

(3) Die KVHS gibt den Lehrkräften, Dozenten und Kursleitern die Möglichkeit, an den Veranstaltungen der Mitarbeiterfortbildung des Landesverbandes und des Deutschen Volkshochschulverbandes teilzunehmen. Die Höhe der förderungsfähigen Aufwendungen der Fortbildung erfolgt nach Maßgabe des aktuellen Haushaltsplanes der KVHS.

**§ 8
Teilnehmer**

(1) An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann grundsätzlich jedermann teilnehmen.

(2) Bei einzelnen Veranstaltungen kann eine Mindest- oder Höchstzahl von Teilnehmern festgesetzt oder die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Kreisvolkshochschule.

(3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen bescheinigt werden.

**§ 9
Entgelte**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden Entgelte erhoben. Das Nähere regelt die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld vom 19.02.1997 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.07.2012

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb nach VOL/A - Winterdienst 2012/2013

a) Auftraggeber (Vergabestelle):

Landkreis Eichsfeld
Liegenschaftsamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 /650 2300

b) Art der Vergabe:

Freihändige Vergabe nach VOL/A

c) Art und Umfang der Leistung:

Winterdienst gemäß den Vorgaben des Landkreises Eichsfeld sowie der entsprechenden Ortssatzung

d) Art und Umfang einzelner Lose:

LOS 1: GS Effelder, Augustusstraße 23, 37359 Effelder

LOS 2: GS Kirchworbis, Riethstraße 5, 37339 Kirchworbis

LOS 3: GS Lutter, Mittlau 8, 37318 Lutter

LOS 4: GS Siemerode, Hauptstraße 3 a, 37308 Siemerode

LOS 5: GS Weißenborn, Hauptstraße 71, 37345 Sonnenstein

LOS 6: GS Wingerode, Bahnhofstraße 4, 37327 Wingerode

LOS 7: GS Wüstheuterode, Schulstraße 1, 37308 Wüstheuterode

e) Ausführungsfrist:

01.11.2012 – 31.03.2013 (Option auf Verlängerung)

f) Teilnahmefrist:

20.08.2012 (Tag, bis zu dem der Teilnehmerantrag bei der unter a) genannten Stelle eingegangen sein muss)

g) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird voraussichtlich am 24.08.2012 an die ausgewählten Bewerber versandt.

h) Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen (z. B. Eignungsnachweise):

Die geforderten Nachweise (§§ 7, 7a VOL/A) sind in den Bewerbungsunterlagen genannt.

i) Weitere Angaben:

Die Bewerbungsunterlagen sind bei der unter a) genannten Stelle anzufordern. Formlose Bewerbungen werden nicht angenommen. Die Bewerbung als Arbeitsgemeinschaft ist möglich. Aus dem Antrag auf Teilnahme ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Beteiligung an der Freihändigen Vergabe

UVP-Vorprüfung für die Errichtung weiterer Anlagen im Windpark Büttstedt

Die GERES PowerSystems GmbH & Co. KG, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt, plant die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 179 m innerhalb einer bestehenden Windfarm mit 30 genehmigten Windkraftanlagen. Die geplanten Standorte befinden sich in 37359 Büttstedt, Gemarkung Büttstedt, Flur 16, Flurstück 15; Flur 17, Flurstücke 106 und 117 sowie Flur 20, Flurstücke 11, 43 und 44.

Die geplante erweiterte Windfarm ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert am 01. Juni 2012 (BGBl. I S. 212), unter der Nummer 1.6.1 genannt und in der Spalte 2 mit „X“ gekennzeichnet („Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windkraftanlagen“).

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde aufgrund eines entsprechenden Ersuchens des Vorhabenträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 e, Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG wird nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 S. 513) im Landratsamt Eichsfeld, Umweltamt, Leinegasse 11 in 37308 Heiligenstadt zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, 23.07.2012

Der Landrat